

An das
Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.350.658

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Bernhard Kuderer
Sachbearbeiter
bernhard.kuderer@bka.gv.at
+43 1 531 15-203946
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.288.522

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, das Bundes-Krisensicherheitsgesetz, das Passgesetz 1992, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grenzkontrollgesetz und das BBU-Errichtungsgesetz geändert werden (Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – BMI);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 1 (§ 53 Abs. 3):

Der Verweis auf „die Amtsverschwiegenheit“ sollte nicht durch einen Verweis auf „die Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt werden. Auf Grund des Entfalls der allgemeinen Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2024 bedürfen Geheimhaltungspflichten einer speziellen einfachgesetzlichen Grundlage. Die Formulierung „die Pflicht zur Geheimhaltung“ ist demnach insofern unpassend, als es eine allgemeine („die“) Pflicht zur Geheimhaltung nicht mehr gibt. Es wird daher angeregt, beim Anknüpfen an gesetzlich vorgesehene Geheimhaltungspflichten auf „eine“ Pflicht zur Geheimhaltung abzustellen. Zur Präzisierung wird darüber hinaus angeregt, diesbezüglich auf eine „gesetzliche“ Pflicht zur Geheimhaltung abzustellen.

Die geltende Fassung des § 53 Abs. 3 lässt sich so auslegen, dass eine Auskunftsverweigerung zulässig ist, wenn entweder ein öffentliches Interesse (insbesondere ein Geheimhaltungsinteresse iSd. Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG) überwiegt oder sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten – wie zB in Bezug auf Krankenanstalten eine ärztliche Verschwiegenheitspflicht – bestehen (vgl. *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz⁴ [2011] § 53 SPG Anm. 9.4.; *Weiss*, in *Thanner/Vogl* [Hrsg.], SPG – Sicherheitspolizeigesetz³ [2024], § 53 SPG Rz 20). Sofern dieser Inhalt beibehalten werden soll, ließe sich etwa wie folgt formulieren: „soweit andere öffentliche Interessen die Abwehrinteressen überwiegen oder eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung besteht“.

Zu Z 2 (§ 56 Abs. 1 Z 9 und § 91a Abs. 1):

Es wird angeregt, in § 56 Abs. 1 Z 9 auf das Vorliegen „einer gesetzlichen“ Pflicht zur Geheimhaltung abzustellen (vgl. auch die Anmerkung zu Art. I Z 1).

Die in § 91a Abs. 1 normierte „Pflicht zur Geheimhaltung“ ist hinsichtlich ihres Umfangs nicht näher determiniert (anders als die in der geltenden Fassung normierte „Amtsverschwiegenheit“, die nur als Verweis auf Art. 20 Abs. 3 B-VG verstanden werden kann). Sofern damit mangels ausdrücklicher Einschränkungen für den

Rechtsschutzbeauftragten eine absolute Geheimhaltungspflicht normiert werden soll (wie sie zB auch im vorgeschlagenen § 13 Abs. 1 BBU-G [vgl. dazu auch AB 621 BlgNR 26. GP 2] vorgesehen ist), ist darauf hinzuweisen, dass dies im Vergleich zur Amtsverschwiegenheit eine Verschärfung darstellen würde. Dies stünde zwar nicht in Widerspruch zu Art. 22a Abs. 2 B-VG, weil die dort vorgesehenen Geheimhaltungsgründe nur an informationspflichtige Organe gerichtete Informationsbegehren betreffen und insofern von Geheimhaltungspflichten für Organwalter zu unterscheiden sind. Eine Diskrepanz zwischen den Geheimhaltungsgründen bei Informationsbegehren und Geheimhaltungspflichten für Organwalter erschiene jedoch ohne weitere Begründung nicht zweckmäßig. Insofern wäre die Geheimhaltungspflicht näher zu determinieren. Sofern ein Anknüpfen an andere (zB dienstrechtliche) Geheimhaltungspflichten beabsichtigt ist, wäre dies entsprechend auszudrücken (zB durch einen Verweis auf § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. 333/1979). Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 3 (§ 91d Abs. 1):

Es wird angeregt, auf „eine gesetzliche“ Pflicht zur Geheimhaltung abzustellen (vgl. auch die Anmerkung zu Art. I Z 1).

Zu Art. 2 (Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 6a Abs. 2, § 17a Abs. 4 und § 17c Abs. 2):

Es wird angeregt, in § 6a Abs. 2 auf das Vorliegen „einer gesetzlichen“ Pflicht zur Geheimhaltung und in § 17c Abs. 2 auf „keine gesetzliche“ Pflicht zur Geheimhaltung abzustellen (vgl. auch die Anmerkung zu Art. I Z 1).

Zu § 17a Abs. 4 ist auf die Anmerkung zu Art. I Z 2 (zu § 91a Abs. 1 SPG) zu verweisen. Sofern mit der allgemein verwiesenen „Pflicht zur Geheimhaltung“ ohnehin nur die in der Folge genannten „sonstigen Geheimhaltungspflichten“ gemeint sein sollen, könnte die Bestimmung auch entsprechend gekürzt werden (zB wie folgt: „Sie unterliegen jenen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, die im Zusammenhang [...]“).

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 3):

Siehe die Anmerkung zu Art. I Z 1.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 1):

Es wird angeregt, auf „eine gesetzliche“ Pflicht zur Geheimhaltung abzustellen (vgl. auch die Anmerkung zu Art. I Z 1).

Zu Art. 3 (Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung):**Zu Z 1 (§ 9 Abs. 2 und 3 und § 9c Abs. 1 und 3):**

Zu § 9 Abs. 2 ist auf die Anmerkung zu Art. I Z 2 (zu § 91a Abs. 1 SPG) zu verweisen.

Zu § 9 Abs. 3 und § 9c Abs. 3 wird angeregt, jeweils auf „keine gesetzliche“ Pflicht zur Geheimhaltung abzustellen (vgl. auch die Anmerkung zu Art. I Z 1).

Zu § 9c Abs. 1 ist auf die Anmerkung zu Art. 2 Z 1 (zu Art. 17a Abs. 4 SNG) zu verweisen.

Zu Art. 4 (Änderung des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes):**Zu Z 2 (§ 11 Abs. 2):**

Es wird angeregt, auf das Vorliegen einer „gesetzlichen“ Pflicht zur Geheimhaltung abzustellen (vgl. auch die Anmerkung zu Art. I Z 1).

Zu Art. 5 (Änderung des Passgesetzes 1992):**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 5a):**

Es wird angeregt, auf Bedienstete abzustellen, die „einer gesetzlichen“ Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen (vgl. auch die Anmerkung zu Art. I Z 1).

Zu Art. 6 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 35 Abs. 1a):**

Siehe die Anmerkung zu Art. 5 Z 1.

Zu Art. 7 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):**Zu Z 1 (§ 39a Abs. 5):**

Siehe die Anmerkung zu Art. 5 Z 1.

Zu Art. 8 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):**Zu Z 1 (§ 24 Abs. 3a):**

Siehe die Anmerkung zu Art. 5 Z 1.

Zu Art. 9 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):**Zu Z 1 (§ 99 Abs. 2a):**

Siehe die Anmerkung zu Art. 5 Z 1.

Zu Art. 10 (Änderung des Grenzkontrollgesetzes):**Zu Z 1 (§ 12a Abs. 7):**

Siehe die Anmerkung zu Art. 5 Z 1.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Zum Inhaltsverzeichnis:**

Im Eintrag zu Art. 8 hätte es „BFA-Verfahrensgesetzes“ zu lauten.

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):**Zu Z 4 (§ 94 Abs. 58):**

Sofern mit der Nummerierung des Absatzes („58“ statt „57“) eine weitere, noch nicht beschlossene bzw. kundgemachte Novelle berücksichtigt wird, könnte dies im Einleitungssatz bei der Angabe der letzten Änderung des Gesetzes mit einem entsprechenden Platzhalter kenntlich gemacht werden (zB „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. yyy/202y“).

Zu Art. 2 (Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes):**Zu Z 4 (§ 18 Abs. 12):**

Siehe die Anmerkung zu Art. 1 Z 4.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Unter dem Punkt „Kompetenzgrundlage“ hätte es in Z 1 „der Art. 1 bis 3“ zu lauten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemeines:

Bei den Aufzählungen der Gesetzesbestimmungen in den Überschriften sowie in den Erläuterungstexten wäre der letzte Beistrich jeweils durch ein „und“ zu ersetzen (zB in Art. 1 die Überschrift „Zu Z 1 bis 3 (§ 53 Abs. 3, § 56 Abs. 1 Z 9, § 91a Abs. 1 und § 91d Abs. 1 SPG)“).

Den Überschriften zu Art. 8 Z 2, Art. 9 Z 2, Art. 10 Z 2, Art. 11, Art. 11 Z 1 bis 3 und Art. 11 Z 4 wäre jeweils ein Doppelpunkt anzufügen.

Den Erläuterungstexten zu Art. 1 Z 4, Art. 2 Z 1 bis 3, Art. 3 Z 1 und Art. 4 Z 3 wäre jeweils die Formatierung 83_ErlText zuzuordnen.

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

In der Überschrift zu Z 1 bis 3 hätte es „§ 91a Abs. 1“ zu lauten.

Im Hinblick auf Art. 20 Abs. 3 B-VG wäre eher die „Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmung“ (statt „Bestimmungen“) oder konkret die „Aufhebung des Art. 20 Abs. 3 B-VG“ anzuführen.

Zu Art. 2 (Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes):

Im Erläuterungstext zu Z 1 bis 3 hätte es „§ 91a Abs. 1“ zu lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 14. Mai 2025

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt